

Abfallbeseitigungsreglement - Zusatz Tierkörperbeseitigung

(Gemeindeversammlung vom 27. November 2009)

§ 26, Tierkörper

- ¹ Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchgesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Kadaversammelstelle abzuliefern (kursiver Teil neu).
- ² Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 50 kg werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.